

99150083016000, 99150083016000

Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108396063/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150083016000, 99150083016000
Leistungsbezeichnung I	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ausländischer Abschluss, Berufsqualifikation, KITA, Pädagogik, Erziehung, Berufsabschluss, Certificate of equivalence, Erzieher, Vocational recognition, Richtlinie 2005/36/EG, Kinderheim, Anerkennungsverfahren, Recognition of profession, Berufsausbildung, Reglementiert, Kindertageseinrichtungen, Anerkennungsbescheid, Foreign occupation, Gleichwertigkeitsprüfung, Foreign qualification,

Modul	Sachverhalt
	Kindergarten, Professional qualification, Recognition Act, Vorschulen, ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeit, Recognition in Germany, Berufsanerkennung, Anerkennungsgesetz, Berufszugang, berufliche Anerkennung, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeitsfeststellung, Equivalence, Recognition notice, Recognise: Recognition, ausländischer Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.12.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt 20.07.2020
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg
Teaser	Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher? Damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation.
Volltext	Der Beruf Erzieherin und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkungen in dem Beruf arbeiten können, müssen Sie eine spezifische Qualifikation nachweisen.

Modul

Sachverhalt

Für den Nachweis einer ausländischen Qualifikation können Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Sie können den Antrag für das Anerkennungsverfahren auch aus dem Ausland stellen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt Ihre beruflichen Qualifikationen. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid auch die wesentlichen Unterschiede.

Sie müssen für die Arbeit als Erzieherin oder Erzieher neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen Sie oft erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen:

- Deutschkenntnisse auf dem notwendigen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Persönliche Eignung
- Gesundheitliche Eignung

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung als Erzieherin oder Erzieher (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle

Modul

Sachverhalt

Sie den Antrag gestellt haben.

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Fächeraufstellung und Notenlisten, Studienbuch, Diploma Supplement, Transcript of Records)

- Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in dem gewählten Bundesland in dem Beruf arbeiten (z. B. Bewerbungen, Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit, persönliche Erklärung).

- Vielleicht: Ihre Geburtsurkunde

- Vielleicht: Nachweis über Ihren allgemeinen Schulabschluss

- Vielleicht Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse:

Sprachzertifikat

- Vielleicht: Nachweis darüber, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland als Erzieherin oder Erzieher arbeiten dürfen.

- Vielleicht: Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis (z. B. Strafregisterauszug, Certificate of Good Standing)

- Vielleicht: Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest

Einige Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie abgeben. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine abgeschlossene Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher aus dem Ausland.

- Sie wollen in dem gewählten Bundesland als Erzieherin oder Erzieher arbeiten.

Vielleicht müssen Sie auch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem notwendigen Sprachniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Stelle informiert Sie über das notwendige Sprachniveau. • Gesundheitliche Eignung: Sie sind gesund. • Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Erzieherin oder Erzieher und haben keine Vorstrafen.
Kosten	Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag. Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Für den Vergleich sind z. B. Inhalt der Ausbildung und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zuständige Stelle berücksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen. Für die Arbeit als Erzieherin oder Erzieher müssen Sie noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählen z. B. Ihre persönliche Eignung, Ihre gesundheitliche Eignung und Ihre Deutschkenntnisse. Die zuständige Stelle prüft die weiteren Voraussetzungen oft nach der Feststellung der Gleichwertigkeit. Manchmal sind die weiteren Voraussetzungen auch erst bei der Einstellung wichtig. Vielleicht müssen Sie dafür weitere Dokumente abgeben. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Modul

Sachverhalt

Ist Ihre Qualifikation gleichwertig und Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen, erhalten Sie die staatliche Anerkennung. Sie dürfen die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher führen. Dann haben Sie beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation. Ihre Berufsqualifikation wird anerkannt.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Dann wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt.

In den meisten Fällen können Sie dann eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Sie arbeiten als Erzieherin oder Erzieher und machen eine Zusatzausbildung an einer Fachschule.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung. Vielleicht sind auch schriftliche und mündliche Arbeiten notwendig.

Oft können Sie zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Anerkennung.

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach höchstens einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate. Manchmal kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Modul	Sachverhalt
	Land Brandenburg: Gemäß § 13 (3) Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-FOERDERUNG.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/
Hinweise	**Dienstleistungsfreiheit** Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen: • Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein. • Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen. • Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle melden oder registrieren. • Sie müssen vielleicht nachweisen: Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in dem Beruf in den letzten 10 Jahren. **Arbeiten als Pädagogische Fachkraft** Sie können vielleicht ohne Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Sie können dann z. B. in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Die zuständige Stelle oder Ihre Arbeitgeberin und Ihr Arbeitgeber informieren Sie über diese Möglichkeit.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der

Modul	Sachverhalt
	Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen • Um ohne Einschränkungen als Erzieherin und Erzieher arbeiten zu dürfen, muss die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden. • Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig ist. • Wenn es wesentliche Unterschiede gibt, können meistens Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden. • Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem Ausland gestellt werden.
Ansprechpunkt	[Lassen Sie sich von einer IQ-Beratungsstelle persönlich zu diesem Verfahren und Ihrer Qualifikation beraten. Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen auch vor der Antragstellung mit Ihren Unterlagen. Die Beratung ist kostenlos.](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php) [Es gibt viele Beratungsangebote. Diese finden Sie auf dem Portal Anerkennung in Deutschland.](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php) [Sie können auch die Hotline vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anrufen. Die Hotline beantwortet Ihnen Fragen zum Thema „Arbeiten und Leben in Deutschland“. Telefonnummer: +49 30 1815-1111 Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr (MEZ)](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php) [Wenn Sie im Ausland sind: Über die Hotline erreichen Sie auch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA). Dies bietet Ihnen vertiefte Beratung und Unterstützung im Anerkennungsverfahren und führt eine Standortberatung durch.](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php)

Modul	Sachverhalt
	Staatliches Schulamt Cottbus Zeugnisanerkennung Bleichenstraße 1 03046 Cottbus Frau Rimpel Tel.: 03554 866 518
Zuständige Stelle	Staatliches Schulamt Cottbus Zeugnisanerkennung
Formulare	https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.457919.de https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.457919.de
Ursprungsportal	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen, Educators with a foreign professional qualification, apply for recognition